



Landgericht
Zwickau

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **1 HK O 13/10**

Verkündet am: 11.10.2012

Gruschwitz

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL



Das Urteil ist rechtskräftig
15. JAN. 2013 Feistel
Justizobersekretärin
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

eins energie in sachsen GmbH & Co.KG, Straße der Nationen 140, 09113 Chemnitz,

vertreten durch die Komplementärin

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hönig & Siebert**, Lechfeldstraße 8, 61350 Bad Homburg, (

wegen Forderung

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Zwickau durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Irgang auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.09.2012

für Recht erkannt:

I.

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 17,98 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.02.2010 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage zurückgewiesen.
2. Die Klägerin wird verurteilt, an den Beklagten 715,47 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz aus 663,74 € seit dem 16.09.2009 und aus 51,73 € seit dem 29.08.2012 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Widerklage zurückgewiesen.

II.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 3/4 und der Beklagte 1/4.

III.

Das Urteil ist jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt ein Energieversorgungsunternehmen und belieferte den Beklagten mit Erdgas. Sie macht mit der Klage ihrer Auffassung nach bestehende Restansprüche aus Gaslieferungen ab September 2004 geltend. Der Beklagte macht widerklagend, seiner Auffassung nach zu viel gezahlte Beträge für die Jahre 2006 bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung durch den Wechsel des Beklagten zu einem anderen Anbieter im Jahr 2010, geltend.

Die Klägerin belieferte den Beklagten seit 1993 mit Gas. Nach Inbetriebnahme einer Gasanwendungsanlage durch den Beklagten teilte die Klägerin dem Beklagten mit, dass man ihm eine Einstufung in den für ihn günstigsten Tarif "Sonderpreisregelung (Sp)" anbieten könne. Als Preis wurde ein monatlicher Grundpreis von 30,00 DM und ein Arbeitspreis von 4,30 Pfennig/kWh vereinbart, Anlage B1. Diesen Preis sieht der Beklagte weiterhin als vereinbart an und berechnet unter Zugrundelegung der tatsächlichen Inanspruchnahme und der geleiste-

ten Zahlungen ihren Rückforderungsanspruch.

Die Klägerin meint, der Beklagte habe als sogenannter Haushaltskunde von ihr Erdgas bezogen. Sie sei deshalb berechtigt gewesen, ihren Arbeitspreis einseitig zu verändern. Auf Grund der erhöhten Bezugskosten seien die im Einzelnen dargelegten Arbeitspreisänderungen auch nicht unbillig gewesen. Die Klägerin habe noch nicht einmal vollständig ihre erhöhten Bezugskosten an die Endkunden weitergegeben.

Auch unter Berücksichtigung der Entscheidungen des OLG Dresden vom 26.01.2010 (Az.: 14 U 983/08) und der Revisionsentscheidung des BGH, Urteil vom 11.05.2011 (Az.: VIII ZR 42/10), bestünde der Anspruch der Klägerin, selbst wenn man von einem Sonderkundenvertrag ausgehe. Der Beklagte habe in mehreren Schreiben eine konkrete Preiserhöhung in Höhe von 2% ausdrücklich anerkannt sowie in den Schreiben der Klägerin ein generelles Recht zu Preiserhöhungen zugebilligt. Die GasGW seien jedenfalls im April 2007 wirksam in den Vertrag einbezogen worden, weil dem Beklagten als Anlage zum Schreiben vom 19.04.2007, Anlage K42, ein Exemplar der Verordnung überlassen wurde. Ab diesem Zeitpunkt habe deshalb in jedem Fall ein Recht zur einseitigen Preisänderung bestanden. Unabhängig davon sei der zunächst geschlossene Vertrag jedenfalls ergänzend auszulegen, weil dieser eine Lücke aufweise. Der Beklagten sei es schließlich ohnehin verwehrt, Ansprüche ihrerseits geltend zu machen, weil sie nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Zugang der Jahresabrechnung, in der die Preiserhöhungen erstmals berücksichtigt worden ist, diese beanstandet hat.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.047,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 21,64 € seit dem 30.10.2005, aus 149,84 € seit dem 21.10.2007, aus 208,56 € seit dem 28.10.2008, aus 437,41 € seit dem 30.10.2009 und aus 230,35 € seit dem 23.02.2010 zu zahlen.

Der Beklagten beantragt zuletzt,

die Klage abzuweisen.

Im Wege der Widerklage beantragt der Beklagte:

Die Klägerin und Widerbeklagte wird verurteilt, an den Beklagten und Widerkläger 1.057,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

hieraus seit Zustellung der Widerklage zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage zurückzuweisen.

Die Beklagte weist daraufhin, dass sich insbesondere aus den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ergebe, dass der Beklagte außerhalb der allgemeinen Tarifpreise zu Sondertarifen versorgt worden ist und deshalb eine Anwendung des gesetzlichen Preisanpassungsrechtes nach § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV ausscheide. Es gelte deshalb der ursprünglich vereinbarte Preis. Durch seine Schreiben an die Klägerin habe der Beklagte auch kein Zugeständnis zu einer Preiserhöhung nach Vertragsschluss erteilt. Der Hinweis darauf, dass der Beklagte den Nachweis der Billigkeit wünsche, die Billigkeit gerichtlich überprüfen lassen wolle und dann Überzahlungen zurückfordern werde, macht klar, dass keine vorbehaltlose Anerkennung eines bestimmten Preisniveaus erfolgte. Ebensowenig wird der Klägerin in den Schreiben ein grundsätzliches Recht zur Preisanpassung zugebilligt.

Mangels Vertragslücke bestehe auch kein Raum für eine ergänzende Vertragsauslegung. Der Umstand, dass der Klägerin im Vertrag kein einseitiges Preiserhöhungsrecht vertraglich zugebilligt wurde, begründet keine Lücke. Allgemeine Geschäftsbedingungen sollten nicht einbezogen werden. Für eine ergänzende Vertragsauslegung bestehe auch bereits deshalb keine Notwendigkeit, weil auch die Beklagte die Möglichkeit hatte, den Vertrag durch Kündigung zu beenden.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig aber ganz überwiegend unbegründet.

1. Die von dem Beklagten geschuldete Gegenleistung für die von der Klägerin in den jeweiligen Abrechnungsperioden gelieferten Gasmengen bestimmt sich allein nach den zwischen den Parteien im Jahr 1993 geschlossenen Vertrag. Vereinbart ist danach ein monatlicher Grundpreis von 30,00 DM und ein Arbeitspreis von 4,30 Pfennig/kWh. Weil

in dem Vertrag kein Recht der Klägerin zur einseitigen Gaspreiserhöhung vereinbart wurde und die Klägerin auch aus keinem sonstigen rechtlichen Grund ihre Preise einseitig erhöhen durfte, ist die Klage ganz überwiegend erfolglos.

2. Die Beklagte ist nicht Tarifikunde im Sinne des § 1 Abs. 2 der AVBGasV, weswegen die Verordnung und insbesondere die Ermächtigung zur Preiserhöhung nach § 4 nicht unmittelbar auf den Vertrag anwendbar ist. Die Bestimmung wurde auch nicht auf andere Weise in das Vertragsverhältnis einbezogen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 11.05.2011, Az.: VIII ZR 42/10 ausdrücklich die Auffassung des Oberlandesgerichts Dresden, Urteil vom 26.01.2010 bestätigt, soweit das Oberlandesgericht Dresden einen Sonderkundenvertrag außerhalb der Grundversorgung bejaht hatte und deshalb ein einseitiges Preisänderungsrecht der Klägerin nach § 4 AVBGasV ausdrücklich verneint hat.
3. Entgegen der Auffassung der Klägerin enthalten die Erklärungen des Beklagten, beispielsweise in den Schreiben vom 16.09.2005, vom 26.02.2007 und vom 04.08.2008 kein Anerkenntnis des Beklagten. Der Beklagte macht in den Schreiben, beispielsweise im Schreiben vom 16.09.2009 deutlich, dass er mit der Erhöhung der Energiepreise durch die Klägerin nicht einverstanden ist. Er halte sie für unbillig und verlangt von der Klägerin eine nachvollziehbare Darlegung der Erforderlichkeit und der Angemessenheit der Preiserhöhung. Allein der Umstand, dass er sich, wie aus dem vorletzten Absatz folgt, wohl aus Furcht vor Zwangsmaßnahmen, bereiterklärt, zunächst den alten Preis zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 2 % zu zahlen, stellt kein Anerkenntnis dar. Der Hinweis, dass sich der Beklagte vorbehalte, die Billigkeit ggf. gerichtlich prüfen zu lassen und Überzahlungen zurückzufordern, zeigt nochmals, dass weder ein konkreter Betrag noch irgendein generelles einseitiges Preiserhöhungsrecht der Klägerin zuerkannt werden soll. Unmissverständlich macht der Beklagte in dem Schreiben klar, dass er der Klägerin ein generelles Recht zur Preiserhöhung mangels vertraglicher Grundlage gerade nicht zubilligt. Der Hinweis auf eine eventuelle Rückforderung macht klar, dass auch der Aufschlag von 2 % keinesfalls als vertraglich geschuldet angesehen und somit anerkannt wird.
4. Ebenso wenig begründet die Zusendung des Schreibens vom 19.04.2007, Anlage K42,

ein Recht zur einseitigen Preisänderung. Unstreitig erfolgte keine Reaktion des Beklagten auf dieses Schreiben. Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Eine Änderung eines bestehenden Vertrages erfordert ebenfalls das Vorliegen zweier übereinstimmender Willenserklärungen. Die Klägerin unterbreitet in dem Schreiben vom 19.04.2007 ein Angebot auf Abänderung des Vertrages. Das Schweigen des Beklagten auf dieses Angebot stellt keine Willenserklärung dar. Eine Vertragsänderung ist deshalb nicht zustande gekommen. Die Regeln des allgemeinen Teils des BGB gelten insofern auch für Energieversorgungsunternehmen. Die Zusendung von Verordnungen führt nicht zu einer Abänderung des Vertrags und zu einem einseitigen Preiserhöhungsrecht.

5. Wie das Oberlandesgericht Dresden in seiner Entscheidung vom 26.01.2010 bereits dargelegt hat, kommt auch eine ergänzende Vertragsauslegung nicht in Betracht. Zunächst folgt aus der Rechtsnatur des Versorgungsvertrages kein Anpassungserfordernis. Außerdem komme eine ergänzende Vertragsauslegung nur dann in Betracht, wenn sich eine Vertragslücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt. Erforderlich ist aber eine solche Vertragsanpassung auch dann nur, wenn andernfalls dem beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung getragen wird und das Vertraggefüge einseitig zugunsten des Kunden verschoben wird (vgl. OLG Dresden, a.a.O.). Auch dies ist nicht der Fall.
6. Entgegen der Auffassung der Klägerin ergibt sich auch aus der Entscheidung des BGH vom 14.03.2012, Az.: VIII ZR 113/11, kein anderes Ergebnis. Die Entscheidung des BGH betrifft eine ergänzende Vertragsauslegung bei Unwirksamkeit einer vereinbarten Preisänderungsklausel bei einem Energieversorgungsvertrag mit Sonderkunden. Der Bundesgerichtshof stellt in der Entscheidung nochmal klar, dass weder in der Zahlung von Abrechnungen noch in dem Weiterbezug von Gas nach Preiserhöhungen eine konkludente Zustimmung des Kunden zur Erhöhung der Gaspreise liegt und eine Vertragsänderung grundsätzlich entsprechender übereinstimmender Willenserklärungen der vertragschließenden Parteien bedürfe. Die bloße Bekanntgabe von Preisen oder die Zusendung von Angeboten bzw. allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Vertragsabschluss, ändert deshalb auch im konkreten Fall natürlich nichts am ursprünglichen Vertrag. Soweit der Bundesgerichtshof im zu entscheidenden Fall zu dem Ergebnis kommt,

nicht der bei Vertragsschluss geschuldete Anfangspreis sei geschuldet, sondern ein Preis, der im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung gemäß §§ 157, 133 BGB zu ermitteln sei, verkennt die Klägerin, dass sich der dort entschiedene Fall vom vorliegenden Sachverhalt in zwei Punkten wesentlich unterscheidet. Im vom BGH entschiedenen Fall hatten die Parteien -anders wie vorliegend- die Geltung von unwirksamen Geschäftsbedingungen vereinbart. Deshalb ist der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis gekommen, dass beide Parteien sich bei Vertragsschluss einig gewesen seien, dass der vereinbarte Anfangspreis nur zu Beginn des Versorgungsverhältnisses gelten soll, und bei späteren Änderungen ein anderer Preis geschuldet sein soll. Aus der Aufnahme einer Preisänderungsklausel bei Vertragsschluss sei deutlich geworden, dass sich die Parteien einig waren, dass Preisänderungen im Laufe des Bezugsverhältnisses zu erwarten sind und deshalb die Gefahr einer zukünftigen Äquivalenzstörung in angemessener Weise zu begegnen ist. Diese Schlussfolgerung, also dass sich die Parteien bei Vertragsschluss einig gewesen seien, den Preis anzupassen, kann vorliegend nicht getroffen werden. Die Parteien vereinbarten keine (unwirksame) Klausel, weswegen auch keine Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen ist.

Hinzu kommt ferner, wie der Bundesgerichtshof auch in seiner Entscheidung vom 14.03.2012 klargestellt hat, dass ohnehin kein Raum für eine ergänzende Vertragsauslegung ist, wenn es das Energieversorgungsunternehmen -wie hier- es selbst in der Hand hat, eine nach Widerspruch oder Vorbehaltszahlung des Kunden zukünftig drohende, unbefriedigende Erlössituation durch Ausübung des ihm vertraglich eingeräumten Kündigungsrechts zu begegnen. Das Vertragsverhältnis wurde vorliegend nicht durch Kündigung der Klägerin beendet, sondern weil der Beklagte den Anbieter wechselte. Verzichtet die Klägerin aber darauf, die ihrer Auffassung nach unzufriedene Erlössituation durch Kündigung zu beenden, kann sie nicht im Nachhinein verlangen, im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung so gestellt werden, als wenn ein einseitiges Preisänderungsrecht vereinbart worden wäre.

7. Klägerischer Anspruch in Höhe von 17,98 €, Rechnung vom 05.02.2010, K 41 :

Dieser Anspruch steht der Klägerin noch für den Zeitraum 07.09.2009 bis 31.01.2010 zu. Zu Grunde zu legen ist bei der Berechnung der vereinbarte Arbeitspreis von 0,022 € pro kWh. Der Grundpreis war zwischen den Parteien mit 15,34 € pro Monat, somit 184,08 € netto jährlich vereinbart. Der Verbrauch in diesem Zeitraum betrug 7.518

kWh, so dass sich ein Arbeitspreis von 165,396 € netto ergibt. Hierzu ist der Grundpreis in Höhe von 74,136 unter Berücksichtigung des Abrechnungszeitraums von 147 Tagen zu addieren. Der Klägerin stand somit für den Abrechnungszeitraum ein Anspruch in Höhe von 285,04 € brutto zu. Der Beklagte zahlte hierauf 120,00 € und weitere 147,06 €, so dass sich ein restlicher Anspruch der Klägerin in Höhe von 17,98 € ergibt.

Weitere Ansprüche stehen der Klägerin nicht zu, weil in Bezug auf alle anderen streitgegenständlichen Abrechnungsperioden der Beklagte mehr zahlte, als der Klägerin jeweils zustand, vgl. II.

II.

1. Die Widerklage ist zulässig.

Soweit der Beklagte ursprünglich auch die Feststellung begehrte, dass die Klägerin nur die mit Vertrag vom 19.07.1993 verlangten Preise verlangen kann, fehlt hierfür nach Vertragsbeendigung das Feststellungsinteresse. Soweit zuletzt im Wege der Klageänderung Überzahlungen für den Zeitraum bis zur Vertragsbeendigung im Wege des Leistungsantrags geltendgemacht werden, ist die Klageänderung gemäß § 264 Nr.2 ZPO zulässig.

2. Die Widerklage ist aus den dargelegten Gründen überwiegend begründet.

Es ergeben sich deshalb Zahlungsansprüche des Beklagten gegen die Klägerin, die im Wege der Widerklage zuzusprechen waren, wie folgt:

- a) Abrechnung für den Zeitraum 26.09.2005 bis 27.09.2006, Rechnung vom 10.10.2006, Anlagen B3 und B16:

Unter Berücksichtigung des Verbrauchs von 10.312 kWh ergibt sich ein Nettoarbeitspreis von 226,86 € netto. Die Abrechnung erfolgte für 367 Tage, so dass ein Grundpreis von 185,08 € netto zu addieren ist. Der Vergütungsanspruch der Klägerin belief sich somit unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarung auf 477,86 € netto. Ausweislich der Rechnung der Klägerin hatte der Beklagte für

den Abrechnungszeitraum 838,44 € brutto an Abschlägen bezahlt, so dass ihm im Wege der Widerklage die Differenz von 360,58 € zuzusprechen war.

- b) Abrechnungszeitraum 28.09.2006 bis 16.09.2007, Rechnung vom 02.10.2007, Anlage K21:

Der Arbeitspreis ist wie von dem Beklagten im Schriftsatz vom 09.09.2009, Seite 10 dargestellt, abzurechnen. Auf Grund der Umstellung der Mehrwertsteuer zum Jahreswechsel 2006/2007 ist differenziert zu rechnen. Der Verbrauch im Jahr 2006 belief sich ausweislich der Rechnung auf 3.829 kWh, so dass sich ein Bruttobetrag von 97,72 € ergibt. Der Beklagte verbrauchte im Jahr 2007 weitere 7.406 kWh, so dass sich insoweit ein weiterer Bruttobetrag von 193,89 € ergibt. Bei der Berechnung des Grundpreises ist wieder von der vertraglichen Regelung auszugehen. Im Jahre 2006 wurden 95 Tage und im Jahre 2007 259 Tage abgerechnet. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze ergibt sich somit ein weiterer Anspruch in Höhe von 57,01 € und 155,44 €, insgesamt somit 504,06 €. Der Beklagte zahlte neben den in der Rechnung genannten Abschläge in Höhe von insgesamt 374,58 € nach dem Vortrag der Klägerin weitere 319,54 €, insgesamt somit 694,12 € und somit 190,06 € zu viel.

- c) Abrechnungszeitraum 17.09.2007 bis 22.09.2008, Rechnung vom 10.10.2008, Anlagen B4 und B17:

Der Verbrauch betrug 11.308 kWh. Der vertragliche Anspruch der Klägerin für diesen Zeitraum beläuft sich somit auf 519,29 €. Gezahlt hat der Beklagte Abschläge in Höhe von insgesamt 410,00 € und nach Erhalt der Rechnung weitere 222,40 €, vergleiche Blatt 56 d.A., insgesamt somit 632,40 €. Der Beklagte zahlte somit 113,10 € zu viel.

- d) Abrechnungszeitraum 23.09.2008 bis 06.09.2009, Anlage B19:

Der Beklagte verbrauchte 11.506 kWh, und nicht, wie von der Klägerin fehlerhaft behauptet, 11.056 kWh (Bl. 169 d.A.). Der Klägerin steht für den Abrechnungszeitraum ein Arbeitspreis in Höhe von 253,13 € netto und ein Grundpreis von

176,01 € netto, insgesamt 510,68 € brutto zu. Zahlungen erfolgten in Höhe von insgesamt 562,40 €, sodass die Klägerin 51,73 € in diesem Zeitraum zu viel erhalten hat.

Die zugesprochenen Ansprüche sind nicht verjährt. Auf Grund der dreijährigen Verjährungsfrist besteht auch keine Notwendigkeit dafür, dem Kunden generell das Recht auf Rückforderung abzusprechen, wenn er den auf Preiserhöhungen basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen hat. Auf Grund der nunmehr geltenden kurzen dreijährigen Verjährungsfrist ist eine Zurückforderung für länger zurückliegende Zeitabschnitte nicht mehr möglich. Eine Verwirkung kann vorliegend nicht angenommen werden.

III.

Zinsen waren gemäß §§ 286, 288 BGB zuzusprechen.

IV.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuvielforderungen und der vom Beklagten erklärten Rücknahme der Widerklage anteilig zu quoteln.

V.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Irgang
Vorsitzender Richter am
Landgericht